



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 2007

Nummer 7

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	25. 1. 2007	Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NRW)	102
2129 92	13. 2. 2007	Gesetz zur Bereinigung des Eisenbahnrechts	107
2251 2254	30. 1. 2007	Bekanntmachung des Neunten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	107
2251	31. 1. 2007	Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	102
2251	9. 2. 2007	Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen 'LfM'	103
45 92	6. 2. 2007	Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen	104
764	14. 12. 2006	Änderung der Satzung der NRW.BANK	105
820	14. 2. 2007	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung von Prüfungsordnungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r vom 25. August 2006	105
93	21. 11. 2006	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens (Eisenbahnzuständigkeitsverordnung – EZustVO)	105

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2124

**Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen
(HebGO NRW)
Vom 25. Januar 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Vergütungen

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen für ihre Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren bis zum 1,8fachen der Beträge der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429), mit Stand vom 31. Dezember 2006 berechnen.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Vergütungen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Der einfache Satz der Gebühren der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung ist zu berechnen, wenn

- a) die Wöchnerin zumindest dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 52 SGB XII hat oder
 - b) die Gebühren aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege gezahlt werden.
- (4) Für Auslagen gilt § 3 Abs. 1, für Wegegelder § 4 Abs. 1, 2 und 4 der HebGV.

§ 2

Abrechnung der Vergütung

(1) Der Zahlungspflichtigen ist eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu erteilen. Andere Rechnungen begründen nicht die Fälligkeit der Vergütung.

(2) In der Rechnung sind die berechneten Leistungen mit ihrem jeweiligen Datum und, soweit dies für die Höhe der Vergütung von Bedeutung ist, auch mit Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben. Ist im Gebührenverzeichnis eine ärztliche Anordnung vorgeschrieben, so ist diese der Rechnung beizufügen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW) vom 25. Juni 1991 (GV. NRW. S. 287), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2004 (GV. NRW. S. 744), außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 2007

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

2251

**Satzung
über den Ersatz von Aufwendungen
für die Mitglieder der Medienkommission
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-
Westfalen (LfM)**

Vom 31. Januar 2007

Auf Grund § 99 Satz 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 58a des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Reisen zur Teilnahme an Sitzungen der Medienkommission, ihrer Ausschüsse und anderer von ihr eingesetzter Gremien sowie für andere Reisen.

(2) Andere Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Medienkommission. Andere Reisen sind schriftlich zu beantragen und auf besondere Fälle zu beschränken.

(3) Notwendige Reisen der/des Vorsitzenden der Medienkommission zum Sitz der LfM gelten als genehmigt.

(4) Die Mitglieder der Medienkommission haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, soweit anderweitig kein Kostenersatz gewährt wird.

II.

**Reisekostenvergütung für Reisen zur Teilnahme
an Sitzungen der Medienkommission, ihrer Ausschüsse
und anderer von ihr eingesetzter Gremien**

§ 2

Zweck und Umfang

(1) Ersatz von Reisekosten wird als Entschädigung für den durch eine Reise zur Teilnahme an Sitzungen der Medienkommission, ihrer Ausschüsse oder anderer von ihr eingesetzter Gremien verursachten Mehraufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

- (2) Ersatz von Reisekosten besteht regelmäßig aus
- Fahrkosten und Fahrkostenentschädigung (§ 3),
 - Sitzungstagegeld (§ 4),
 - Übernachtungsgeld (§ 5),
 - Nebenkostenersatzung (§ 6).

§ 3

Fahrkosten und Fahrkostenentschädigung

(1) Mitgliedern der Medienkommission werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstanden sind, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Medienkommission auch Aufwendersersatz für die Reise von einem entfernteren Ort als dem Wohnort gewährt werden, wenn dies im überwiegenden Interesse der Landesanstalt für Medien notwendig ist.

(3) Die Mitglieder der Medienkommission können entweder regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder private Kraftfahrzeuge benutzen.

(4) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden erstattet:

- a) die Kosten für eine Bahnfahrkarte erster Klasse,
- b) die Kosten für einen Flugschein der niedrigsten buchbaren Klasse.

Daneben werden die Auslagen für Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie etwaige Zuschläge zu den Bahnfahrkarten erstattet.

(5) Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird ein Auslagenersatz entsprechend der vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten pauschalen Kilometersätze im Sinne der Lohnsteuerrichtlinie 38 gewährt.

(6) Die Mitglieder der Medienkommission haben bei der Wahl der Beförderungsmittel die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 4

Sitzungstagegeld

(1) Die Mitglieder der Medienkommission erhalten gemäß § 99 Satz 2 für die Teilnahme an einer Sitzung der Medienkommission, ihrer Ausschüsse oder anderer von ihr eingesetzter Gremien ein Sitzungstagegeld.

(2) Wird den Anspruchsberechtigten aus Anlass einer Sitzung unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, so wird das Sitzungstagegeld für das

- Frühstück um einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung,
- Mittag- und Abendessen um je 35 %

des nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Frage kommenden Tagegeldes gekürzt.

§ 5

Übernachtungsgeld

Bei Reisen nach § 1 Abs. 1 Alternative 1 kann außerdem ein Übernachtungsgeld gemäß § 8 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gezahlt, wenn von der LfM oder dritter Seite unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird.

§ 6

Nebenkostenstattung

Sonstige im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung notwendigen Auslagen, die nicht nach den §§ 3 bis 5 zu erstatten sind, werden auf Nachweis entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

III.

Reisekostenvergütung bei anderen Reisen

§ 7

Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte andere Reisen im Sinne von § 1 Abs. 1 Alternative 2 erhalten die Mitglieder der Medienkommission Kostenersatz nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Bei Reisen mit Verkehrsmitteln der Deutschen Bahn AG werden abweichend von Absatz 1 die Fahrkosten bis zur Höhe der ersten Klasse erstattet.

(3) Sonstige im Zusammenhang mit der Reise entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(4) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV.

Sonstiges und Schlussvorschriften

§ 8

Reisekostenabrechnung

(1) Ersatz von Reisekosten wird aufgrund einer von dem Mitglied der Medienkommission zu unterzeichnenden Reisekostenabrechnung gewährt. Hierfür sind die von der Landesanstalt für Medien bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Das Mitglied der Medienkommission ist für den Inhalt der Reisekostenabrechnung verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ersatz von Reisekosten soll binnen 3 Monaten nach Beendigung der Reise unter Beifügung der Belege geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 2 Jahren schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Reise.

§ 9

Sonderfälle

Zur Ergänzung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen entsprechende Anwendung.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Aufwendungen für die Mitglieder der Medienkommission der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen 'LfM' vom 27. Januar 2003 (GV. NRW. S. 52) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2007

Der Direktor

der Landesanstalt für Medien 'LfM'

Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2007 S. 102

2251

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen 'LfM'

Vom 9. Februar 2007

Aufgrund der §§ 93 Abs. 6, 98 Abs. 4 Satz 3, 98 Abs. 9 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz – vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 770), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen 'LfM' vom 27. Januar 2003 (GV. NRW. S. 49), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 27. Februar 2004 (GV. NRW. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Ausschuss Programm.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
3. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16

Zuständigkeit des Ausschusses Programm

Der Ausschuss Programm unterstützt und begleitet die Medienkommission in Fragen der programmlichen Entwicklung im privaten Rundfunk und in Telemedien.

Er befasst sich insbesondere mit

- der Aufbereitung von Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung
- dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit privaten Rundfunkveranstaltern über die programmliche Entwicklung
- dem Informationsaustausch über die Arbeit der GSPWM und der KJM
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Programmbeobachtung.

Er bereitet die Entscheidungen der Medienkommission in folgenden Bereichen vor:

- Programmbeschwerden gem. § 43 LMG NRW, soweit nicht die KJM zuständig ist
- Beanstandungen gem. § 118 LMG NRW wegen Verletzung der allgemeinen Programmgrundsätze, soweit nicht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Anwendung findet
- Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, soweit nicht die KJM zuständig ist.“

4. Die bisherigen §§ 16 bis 20 werden §§ 17 bis 21.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 2007

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Prof. Dr. Norbert Schneider

– GV. NRW. 2007 S. 103

45
92

**Verordnung zur Änderung
verkehrsrechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen
Vom 6. Februar 2007**

Aufgrund

- der Nummern 1.1, 7.2, 8.1 und 8.2 der Anlage VIII c,
 - der Nummern 1.1, 7.1, 8.1 und 8.2 der Anlage XVII a sowie
 - der Nummern 1.1, 8.2, 9.1 und 9.2 der Anlage XVIII d
- zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) sowie
- aufgrund des § 21 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)
- in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes

vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr verordnet:

92

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der zuständigen Behörden nach der Straßen-
verkehrs-Zulassungs-Ordnung
(ZuständigkeitsVOSTVZO – ZustVOSTVZO)**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (ZuständigkeitsVOSTVZO – ZustVOSTVZO) vom 6. Januar 1999 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Nordrhein-Westfalen e.V. ist zuständig

- a) für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 1.1 nach Anlage VIII c zur StVZO,
 - b) für die Erfassung der Meldung von Schulungsstätten nach Nummer 7.2 nach Anlage VIII c zur StVZO,
 - c) für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 8.1 nach Anlage VIII c zur StVZO,
 - d) für die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 8.2 nach Anlage VIII c zur StVZO,
 - e) für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Gassystemeinbauprüfungen oder wiederkehrenden Gasanlagenprüfungen (GWP) und sonstigen Gasanlagenprüfungen i.S.d. § 41 a Abs. 6 StVZO nach Nummer 1.1 nach Anlage XVII a zur StVZO,
 - f) für die Erfassung der Schulungsstätten nach Nummer 7.2 nach Anlage XVII a zur StVZO,
 - g) für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 8.1 nach Anlage XVII a zur StVZO,
 - h) für die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 8.2 nach Anlage XVII a zur StVZO,
 - i) für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Nummer 1.1 der Anlage XVIII d zur StVZO,
 - j) für die Erfassung der Schulungsstätten nach Nummer 8.2 nach Anlage XVIII d zur StVZO,
 - k) für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Nummer 9.1 nach Anlage XVIII d zur StVZO sowie
 - l) für die Aufsicht über die Schulungen nach Nummer 9.2 nach Anlage XVII a zur StVZO.“
2. §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

92

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften
für die Beförderung gefährlicher Güter
(GefahrgutbeförderungsZustVO – GGBefZustVO)**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungsZustVO – GGBefZustVO) vom 11. April 2000 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 166 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 7 werden die Wörter „Präsidium der“ gestrichen.

2. In § 7 werden die Wörter „Das Präsidium der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

45

Artikel 3
Verordnung über die Bestimmung
der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen
Verwaltungsbehörden

Die Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 (GV. NRW. S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird aufgehoben.

Artikel 4

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

– GV. NRW. 2007 S. 104

764

Änderung der Satzung
der NRW.BANK
Vom 14. Dezember 2006

Die Gewährträgerversammlung der NRW.BANK hat am 14. Dezember 2006 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2004 (GV. NRW. S. 201), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 8. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 39), mit Wirkung vom 1. Januar 2007 beschlossen:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Buchstabe a entfällt.
 - b) Absatz 3 Buchstabe b wird Buchstabe a.
 - c) Absatz 3 Buchstabe c wird Buchstabe b.
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „können ein Wirtschaftsbeirat und ein Beirat für Öffentliche Kunden“ ersetzt durch die Wörter „kann der Beirat der NRW.BANK“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Beiräte“ durch die Wörter „des Beirats“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Den Vorsitz im Beirat der NRW.BANK führt die Ministerin oder der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Beiräte sind“ durch die Wörter „Der Beirat ist“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung des um die Vorgaben nach Absatz 1 reduzierten Jahresüberschusses der Wfa erfolgt entsprechend den Regelungen des § 18 Abs. 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes. Der dann noch verbleibende Jahresüberschuss der Wfa ist ihrem Vermögen (§ 16 Abs. 1 WBFVG) zuzuführen.“

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 8. Januar 2007 genehmigt.

– GV. NRW. 2007 S. 105

820

Berichtigung der Ersten Verordnung
zur Änderung von Prüfungsordnungen
im Ausbildungsberuf Sozialversicherungs-
fachangestellte/r vom 25. August 2006
Vom 14. Februar 2007

Artikel 4 der Ersten Verordnung zur Änderung von Prüfungsordnungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/r vom 25. August 2006 (GV. NRW. S. 602) wird wie folgt berichtigt:

- a) In Nummer 1 muss die Verweisung „§ 40 Satz 2 BBiG“ richtig lauten: „§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG“.
- b) In Nummer 5 muss die Verweisung („§ 40 BBiG“) richtig lauten: „(§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG)“.
- c) In Nummer 6 muss die Verweisung („§ 40 BBiG“) richtig lauten: „(§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG)“.
- d) In Nummer 7 muss die Verweisung („§ 40 BBiG“) richtig lauten: „(§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG)“.
- e) In Nummer 8 muss die Verweisung („§ 40 BBiG“) richtig lauten: „(§ 40 Abs. 4 BBiG)“.
- f) In Nummer 9 muss die Verweisung („§ 40 BBiG“) richtig lauten: „(§ 40 Abs. 5 BBiG)“.

Essen, den 14. Februar 2007

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. S c h i k o r s k i

– GV. NRW. 2007 S. 105

93

Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Eisenbahnwesens (Eisenbahnzuständigkeits-
verordnung – EZustVO)
Vom 21. November 2006

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) in Verbindung mit

- §§ 5, 11 Abs. 2, 13 Abs. 2, 17 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270),
- Artikel 8 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG –) in Verbindung mit § 6a AEG, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 4 Nr. 2, 3, 35 Abs. 3 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8.

- Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
- §§ 3, 35 Abs. 3 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
 - § 3 der Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO) vom 7. Oktober 1959 (BGBl. III 933-6), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191),
 - § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG –) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)

wird verordnet:

§ 1

Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium (Oberste Landesbehörde) ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Nr. 2 und Abs. 1b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für nichtbundeseigene Eisenbahnen,
2. Aufsichtsbehörde für Eisenbahnen, soweit diese eine Eisenbahninfrastruktur benutzen, die der Aufsicht nach Nummer 1 unterfällt (§ 5 Abs. 1c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes),
3. zuständig für eine Übertragung der Eisenbahnaufsichts- und Eisenbahngenehmigungsbefugnisse und für die Weisungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
4. zuständig für die Erteilung des nach § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes notwendigen Benehmens,
5. zuständig gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
6. zuständige Landesbehörde nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 2 Abs. 4 Nr. 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 2 b, Abs. 2 Nr. 2 und 35 Abs. 3 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung,
7. zuständige Behörde nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 2 b, Abs. 2 Nr. 2 und 35 Abs. 3 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen und
8. zuständige Behörde nach Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 und Absatz 5 der Eisenbahn-Signalordnung 1959.

§ 2

(1) Die Bezirksregierungen sind

1. vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 Satz 2 zuständig gemäß § 5 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
2. zuständig für den Ausgleich betriebsfremder Aufwendungen gemäß § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
3. zuständig für die Festsetzung der Entschädigung nach § 17 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
4. zuständige Behörde für den Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs gemäß Artikel 8 § 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG –) in Verbindung mit § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) und

5. zuständige Anhörsungsbehörde des Landes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes, und

6. zuständige Planfeststellungsbehörde des Landes für nichtbundeseigene Eisenbahnen gemäß §§ 5 Abs. 2, 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 bis 5 ist örtlich zuständig die Bezirksregierung, in deren Bereich

1. ein Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat,
2. eine Eisenbahninfrastruktur betrieben wird.

Wird in Fällen nach Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsbereich mehrerer Bezirksregierungen berührt, so ist örtlich zuständig die Bezirksregierung, in deren Bereich der nach der Streckenlänge überwiegende Teil der Eisenbahninfrastruktur liegt. Die Bezirksregierungen können nach Anhörung des betroffenen Eisenbahnunternehmens und mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums eine von Sätzen 1 und 2 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Örtlich zuständig für die Genehmigung von Tarifen gemäß Absatz 1 ist die Bezirksregierung, in deren Bereich der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach §§ 3, 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen seinen Sitz hat. Für die Genehmigung von Tarifen gemäß Absatz 1, die über das Gebiet eines Aufgabenträgers des Schienenpersonennahverkehrs nach §§ 3, 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen hinausgehen und nicht nur einen Übergangstarif darstellen, ist die Bezirksregierung Köln zuständig.

§ 3

Die Zuständigkeiten für nichtöffentliche Eisenbahnen, die Einrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sind und an die andere Eisenbahninfrastrukturen anschließen (Grubenanschlussbahnen), bleiben unberührt. Gleisanlagen, die in einem Tagebau verlegt werden, gelten nicht als Grubenanschlussbahnen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver W i t t k e

93

**Gesetz
zur Bereinigung des Eisenbahnrechts
Vom 13. Februar 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Bereinigung des Eisenbahnrechts**

93

**Artikel 1
Aufhebung des Landeseisenbahngesetzes**

Das Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NRW. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird aufgehoben.

93

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in
Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 wie folgt angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von §§ 2 Abs. 1 bis 5, 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 3, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 12 bis 14 und 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 für Zahnradbahnen des öffentlichen Verkehrs sinngemäß.“
2. In § 23 wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

2129

**Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPNG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„Errichtung und Betrieb von Seilbahnen und Zahnradbahnen einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen“.
2. Anlage 1 Nr. 28 wird gestrichen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2007 S. 107

2251
2254

**Bekanntmachung
des Neunten Staatsvertrages zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 30. Januar 2007

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 9 Abs. 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

2251

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
(Rundfunkstaatsvertrag) (RStV)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 4 erhält folgende Überschrift:
„§ 4 Übertragung von Großereignissen“.
- b) § 5 a wird gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:
„§ 9 a Informationsrechte“.
- d) Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„6. Unterabschnitt
Datenschutz“.**

- e) § 47 erhält folgende Überschrift:
„§ 47 Datenschutz“.
- f) Die §§ 47 a bis f werden gestrichen.
- g) Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

**„IV. Abschnitt
Revision, Ordnungswidrigkeiten“.**

- h) Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
- i) Nach § 53 a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

**„VI. Abschnitt
Telemedien**

- § 54 Allgemeine Bestimmungen
- § 55 Informationspflichten und Informationsrechte
- § 56 Gegendarstellung
- § 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken
- § 58 Werbung, Sponsoring
- § 59 Aufsicht
- § 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen
- § 61 Notifizierung“.

- j) Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.“

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teshoppingkanäle.“

5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 5 a wird § 4.

7. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a
Informationsrechte**

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.“

10. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt durch die Verweisung „des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird ersetzt durch folgende neue Sätze 4 bis 6:

„Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreierorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.“

12. In § 38 Abs. 4 wird die Verweisung auf „§ 47f Abs. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 1“.

13. § 39 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und Post (RegTP)“ und die Bezeichnung „(BKartA)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Bezeichnungen „RegTP oder BKartA“ ersetzt durch die Wörter „der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes“.

14. Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

**„6. Unterabschnitt
Datenschutz**

§ 47

Datenschutz

(1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

(3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.“

15. Die §§ 47a bis 47f werden gestrichen.
16. Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Revision, Ordnungswidrigkeiten“.

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§ 5a Abs. 1 oder 3“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 3“.

bbb) Die bisherigen Nummern 18 bis 24 werden ersetzt durch folgende neue Nummern 18 bis 22:

„18. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

19. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

20. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,

21. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,

22. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,“.

ccc) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 23 und die Verweisung auf „§ 47f Abs. 2 Satz 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 4“.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 werden die Satzteile „entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es werden folgende neue Nummern 7 bis 10 angefügt:

„7. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,

8. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,

9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt, oder

10. entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Betrag „500 000 Euro“ die Wörter eingefügt „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23“.

18. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.

19. In § 50 werden nach dem Wort „Rundfunk“ die Wörter eingefügt „und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)“.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die Wörter „Mediendiensten“ und „Mediendienste“ jeweils ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Wort „und“.

b) In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „und Post“ gestrichen.

22. Nach § 53a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

**„VI. Abschnitt
Telemedien**

§ 54

Allgemeine Bestimmungen

(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldedefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55

Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.

§ 56

Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Ei-

ne Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressgesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 57

Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch

den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 58

Werbung, Sponsoring

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.

(2) Für Teleshoppingkanäle gelten die §§ 7, 8, 44, 45 und 45a entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 entsprechend.

§ 59

Aufsicht

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 60

Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

(1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 61

Notifizierung

Änderungen dieses Abschnitts unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

23. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.

24. In § 62 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 wird die Verweisung auf „§ 5a Abs. 1 und 2“ jeweils ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 und 2“.

2254

Artikel 2

Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird aufgehoben.

2251

Artikel 3

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.“

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.“

2251

Artikel 4**Änderung des ARD-Staatsvertrages**

Der ARD-Staatsvertrag (ARD-StV) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.“

2251

Artikel 5**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

§ 4 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2251

Artikel 6**Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

§ 4 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993 (GV. NRW. S. 874), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2251

Artikel 7**Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsgericht“.

- b) Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. nicht bei den Eltern lebende Empfänger von

a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder

c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,“.

- bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 angefügt:

11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Hausgemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Haushaltsgemeinschaft“.

3. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

2251

Artikel 8**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

In § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. November 1996 (GV. NRW. S. 484), zuletzt geändert durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004 (GV. NRW. 2005 S. 192), werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbeschadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres.“

Artikel 9**Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Stuttgart, den 11. August 2006

Für das Land Baden-Württemberg
Günther H. O e t t i n g e r

München, den 3. August 2006

Für den Freistaat Bayern
Dr. Edmund S t o i b e r

Berlin, den 10. Oktober 2006

Für das Land Berlin
Klaus W o w e r e i t

Potsdam, den 1. August 2006

Für das Land Brandenburg
M. P l a t z e c k

Bremen, den 17. August 2006

Für die Freie Hansestadt Bremen
Jens B ö h r n s e n

Hamburg, den 1. August 2006

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Gunnar U l d a l l

Wiesbaden, den 10. August 2006

Für das Land Hessen
R. K o c h

Schwerin, den 31. Juli 2006

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
H. R i n g s t o r f f

Hannover, den 6. August 2006

Für das Land Niedersachsen
Christian W u l f f

Düsseldorf, den 10. August 2006

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Steinfeld, den 8. August 2006

Für das Land Rheinland-Pfalz
Kurt B e c k

Saarbrücken, den 1. August 2006

Für das Saarland
Peter M ü l l e r

Dresden, den 5. September 2006

Für den Freistaat Sachsen
Georg M i l b r a d t

Magdeburg, den 14. August 2006

Für das Land Sachsen-Anhalt
W. B ö h m e r

Kiel, den 22. August 2006

Für das Land Schleswig-Holstein
Peter Harry C a r s t e n s e n

Erfurt, den 2. August 2006

Für den Freistaat Thüringen
Dieter A l t h a u s

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359